

ZH_OBERGERICHT UE250081 vom 19. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250081

FR: ZH_OBERGERICHT UE250081 du 19 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250081 del 19 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 (Urk. 16/1) erstattete A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen seinen Nachbarn "C. _____" in der betreuten Wohngemeinschaft B. _____ und gegen die B. _____ GmbH wegen einfacher und schwerer Körperverletzung nach Art. 122 und Art. 123 StGB etc. Er machte zusammengefasst geltend, dass sein Nachbar "C. _____" ständig schwer rauche, so dass er in seinem Zimmer daneben permanent schwerem Rauch ausgesetzt sei. Die B. _____ GmbH lasse C. _____ rauchen und reagiere nicht auf seine Aufforderung, diesen daran zu hindern – dies, obwohl ihm bei Abschluss des Mietvertrages versichert worden sei, dass dort nicht geraucht werde. Es scheine, als hätten sich durch diesen Umstand bei ihm, dem Beschwerdeführer, bereits körperliche Folgen (gebrochene Zähne) eingestellt (Urk. 16/1 S. 1 f.).

E. 2

Mit Verfügung vom 20. Februar 2025 (Urk. 3/1 = Urk. 16/3) nahm die Staatsanwaltschaft See/Oberland (Beschwerdegegnerin 3; nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Strafuntersuchung gegen die B. _____ GmbH (Beschwerdegegnerin 1) und gegen unbekannt ("C. _____"; Beschwerdegegner 2) nicht anhand.

E. 3

Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. März 2025 (Urk. 2) fristgerecht (vgl. Urk. 17 und Urk. 4) Beschwerde und reichte hierzu Beilagen ein (Urk. 3/1–2). Auf entsprechende Aufforderung hin (Urk. 6) leistete er rechtzeitig eine Prozesskaution in der Höhe von Fr. 1'800.– (vgl. Urk. 9–14).

E. 4

Da sich die Beschwerde, wie die nachfolgenden Erwägungen aufzeigen werden, als offensichtlich unbegründet erweist und sogleich abzuweisen ist, kann auf das Einholen einer Stellungnahme der Beschwerdegegner 1–3 zur Beschwerde verzichtet werden (Art. 390 Abs. 2 StPO). Die Akten der Staatsanwaltschaft wurden beigezogen (C-1/2025/10007630 = Urk. 16).

- 3 - II. 1. Die Staatsanwaltschaft führte zur Begründung der Nichtanhandnahme zusammengefasst Folgendes aus: Der Beschwerdeführer habe ihr denselben Lebenssachverhalt bereits mit (praktisch) gleichlautender Eingabe vom 14. Oktober 2024 zur Anzeige gebracht. Das dortige Verfahren sei mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 17. Oktober 2024 erledigt worden. Der betreffende Sachverhalt sei strafrechtlich somit bereits beurteilt worden und es lägen keine neuen Tatsachen vor, die an der damaligen Einschätzung etwas ändern würden. Deshalb sei die vorliegende Strafanzeige gestützt auf

den Grundsatz "ne bis in idem" (Art. 11 Abs. 1 StPO) nicht anhand zu nehmen (Urk. 3/1 S. 1). 2. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerdeschrift hiergegen vor, dass keine "ne bis in idem-Konstellation" vorliege, da es sich um eine Wiederholung des am 14. Oktober 2024 angezeigten Verhaltens handle. Zudem verweist er auf das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und die Strafbestimmungen in Artikel

E. 5

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass die genannte Nichtanhandnahmeverfügung vom 17. Oktober 2024 in Rechtskraft erwachsen ist. Der von ihm geschilderte Sachverhalt wurde somit strafrechtlich bereits beurteilt, mit dem Ergebnis, dass er strafrechtlich nicht relevant ist. Gestützt auf den Grundsatz "ne bis in idem" dürfen und können die Beschwerdegegner 1 und 2 nun nicht wegen densel-

- 5 - ben angeblichen Straftaten erneut verfolgt werden, zumal es sich um einen einheitlichen Dauerzustand handelt. Es liegt ein Verfahrenshindernis vor, weshalb die Staatsanwaltschaft am 20. Februar 2025 zutreffend die Nichtanhandnahme einer Untersuchung verfügt hat. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Lediglich der Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass die Beschwerde auch bei einer materiellen Betrachtungsweise voraussichtlich abzuweisen wäre, zumal das vom Beschwerdeführer geschilderte Verhalten der Beschwerdegegner 1 und 2 sich weder als schwere noch als einfache Körperverletzung qualifizieren noch unter einen anderen Straftatbestand subsumieren liesse. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.